

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **62 (1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In allen Fällen, bei welchen die Unfruchtbarkeit auf Samenstauung beruht, treten charakteristische pathologische Erscheinungen in den Vordergrund, die sich bei der Besichtigung noch mehr beim Betasten des Hodensackes und seines Inhaltes mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen. Hierbei findet man Verdickungen und knotige Verhärtungen mehr oder weniger ausgeprägter Form an dem im oberen Teil des Hodens gelegenen Nebenhodenkopf, verbunden mit ausgesprochener Hodenverkümmierung. Durch die Untersuchungen von Richter ist der Beweis dafür erbracht, dass die wirklich unfruchtbaren Ziegenböcke durch genaue sachkundige Untersuchung an den Veränderungen der Hoden und Nebenhoden während des Lebens erkannt zu werden vermögen. Für die Ziegenzucht ist von der grössten Wichtigkeit, die Unfruchtbarkeit der Ziegenböcke frühzeitig zu erkennen, um sie aus der Zucht auszuschalten, bevor die züchterischen Erwartungen enttäuscht werden. — Aus dem im Auszuge Mitgeteilten ergibt sich, dass die vorliegende 108 Seiten umfassende, reichlich illustrierte Arbeit nicht allein Wert für Sachsen hat, sondern auch für Fachleute anderer Länder. Die Arbeit enthält eine Reihe wichtiger Beobachtungen, die die frühzeitige, klinische Erkennung der Unfruchtbarkeit der Ziegenböcke ermöglicht.

Sie enthält eine solche Menge interessantes, lehrreiches Material, dass niemand das Büchlein unbefriedigt aus der Hand legen wird.

Der Ziegenzüchter wird sich leicht beim Durchlesen der Broschüre einen Überblick über die Unfruchtbarkeit der Ziegenböcke erwerben können. Der Tierarzt kann zweifellos den Kreis seiner Kenntnisse über die pathologischen Veränderungen des Geschlechtsapparates der Ziegenböcke bedeutend erweitern. *Giovanoli.*

Verschiedenes.

Die Aufhebung der freien tierärztlichen Praxis im Kanton Glarus.

Von einem Bürger wurde an die Landsgemeinde 1920 der Antrag gestellt: Der Kanton Glarus hebt die Freigabe der ärztlichen Praxis (Kurpfuscherei) auf seinem Gebiete auf.

Aus der landrätlichen Begutachtung dieses Postulates sei hier folgendes zitiert:

Der Eingebener weist zur Begründung seines Antrages auf die weitgehenden Schädigungen des Gemeinwohles und des Einzelnen durch die Freigabe der ärztlichen Praxis hin, und zwar des Gemeinwohles: hauptsächlich auf dem Gebiete der Volksseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, wie Geschlechtskrankheiten, der Krankenversorgung und der Irrenpflege, des Impfwesens und der öffentlichen Moral, sodann durch Schädigung von Treu und

Glauben im öffentlichen Leben, durch planmässige Untergrabung des Vertrauens zu den staatlich geprüften Ärzten; und des Einzelnen: durch rücksichtslose pekuniäre Ausbeutung, Verzögerung oder Abhaltung sachverständiger Hilfe, Wegfall des ärztlichen Berufsgeheimnisses, direkte Gesundheitsschädigung durch fahrlässige Körperverletzung oder Tötung.

Nicht uninteressant ist auch die historische Seite über die Angelegenheit der ärztlichen Berufsausübung im Kt. Glarus. Bis zum Jahre 1873 bestanden gewisse Einschränkungen. Als aber im Jahre 1873 die Sanitätskommission Anlass nahm, gegen verschiedene gesetzlich zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht befugte Personen strenge einzuschreiten, da schlug die Stimmung im Volke gänzlich um und es zeitigte dies den Landsgemeindebeschluss von 1874, durch welchen sich das Volk für absolute Freigabe der ärztlichen Praxis entschied. Von da an wurde der Kanton zu einem Freiberg des Schwindels auf diesem Gebiete und es zeigten sich dann auch immer deutlicher die vom Eingebener angeführten und eingangs erwähnten Nachteile. Unter den Kurpfuschern, die da gewirkt haben, befanden sich eine erkleckliche Anzahl von Personen, deren Vorleben sich nach näherer Prüfung nichts weniger als einwandfrei erwiesen hat (z. T. Zuchthäusler). Es handelte sich ferner um rein geschäftsmässige Ausbeutung der Leichtgläubigkeit des Publikums. So verlangte der momentan noch hier wohnhafte Kurpfuscher Kurfürst einem Patienten in Zürich für eine einzige Konsultation daselbst sage und schreibe: 750 Fr. (Siebenhundert fünfzig). Einen Ausweis über ein irgendwie zulängliches Studium vermochten diese Heilkünstler nicht beizubringen. Die meisten betätigten sich früher als Handwerker, Kutscher, Stallknechte, Hausknechte, usw.

Das landrätliche Gutachten befasste sich ferner mit dem hervorragend geführten Kantonsspital und mit einer Qualifikation des patentierten Ärztestandes, dem es für Fachkenntnis, Pflichtbewusstsein und treue Hilfsbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit ein hervorragendes und wohlverdientes Zeugnis ausstellt.

Regierungsrat und Landrat kamen zu dem einstimmigen Beschlusse, der Landsgemeinde die Annahme der fraglichen Eingabe zu empfehlen.

Die Eingabe betrifft nur die praktizierenden Humanmediziner. Der Beruf der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker wird dieses gesetzlichen Schutzes von seiten der Medizinalgesetzgebung nicht teilhaftig. Die Einbeziehung auch dieser medizinischen Berufsarten wurde diskutiert, man befürchtete jedoch, dass die ganze Vorlage zu Fall gebracht würde; und so wurde davon Umgang genommen.

Am 2. Mai tagte dann die 6000 köpfige Landsgemeinde. Die Gegner der Vorlage vermochten keine überzeugenden Gründe ins Feld zu führen. Es wurde unter anderm von Freiheit gefaselt,

welche von den Pfuschern nun seit 46 Jahren so erbärmlich missbraucht worden ist. Für die Vorlage sprachen in hervorragender und überzeugender Weise die HH. Landammann Blumer, Sanitätsdirektor Dr. Spieler und Stadtpräsident Dr. Gallati in Glarus, denen wir auch an dieser Stelle aus Sympathie zu unsern HH. Kollegen der Humanmedizin, unsern aufrichtigen Dank darbringen wollen. Bei der Abstimmung wurde die Vorlage vom Glarnervolk mit einem erdrückenden Mehr angenommen.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft, so dass den Kurpfuschern also keine „Galgenfrist“ gewährt ist. Der Kurpfuscher Kurfürst hatte während des Landsgemeindetages auf seinem „Tempel“ eine gewaltige eidg. Fahne gehisst. Er hätte sie um 12½ Uhr mittags füglich auf „Halbmast“ stellen dürfen. Er mag sie nun in Appenzell A.-Rh. aufpflanzen, welches in der Schweiz noch der einzige diesbezügliche Freiberg ist.

Das Glarnervolk hat am 2. Mai 1920 einen Ehrentag erlebt, die Wurzel eines bösen Unkrautes mit Wucht und Verachtung ausgerissen und eine alte Sünde wieder gutgemacht.

F. Krebs, Tierarzt.

Personalien.

Tierärztliche Fachprüfungen.

In Zürich bestanden im Frühjahr 1920 das tierärztliche Staatsexamen folgende Herren:

Walter Brand von Zürich;	Jos. Popp von Steinach (St. Gall.);
Joh. Campell von Schuls;	Walter Siegfried von Zürich;
Emil Good von Mels;	Rob. Studer von Escholzmatt;
Karl Kenel von Arth;	Paul Uehlinger von Basel;
Alb. Wunderli von Binz (Zürich).	

Totentafel. Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns die Trauerbotschaft von dem Hinschiede des Herrn Professor Dr. Ernst Hess in Bern. Er starb am 15. Mai nach längeren Leiden, aber unerwartet rasch im Alter von 60 Jahren. Der Tod dieses vielseitigen und mit eiserner Energie begabten Mannes bedeutet für die veterinär-medizinische Fakultät, seine zahlreichen Schüler und Freunde im In- und Ausland und weite landwirtschaftliche Kreise einen schmerzlichen Verlust. Seine hervorragenden Verdienste um die Tiermedizin, insbesondere auf dem Gebiet der Bujatrik, und seine langjährige und segensreiche Lehrtätigkeit sind unbestritten. Dem Archiv gehörte Professor Hess seit dem Jahre 1894 als Mitredaktor an und ist ihm zeitlebens ein treuer, fleissiger und hochgeschätzter Mitarbeiter gewesen. Ein ausführlicher Bericht über sein Leben und Wirken wird folgen. — Friede seiner Asche!

E. W.